



Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) bei Veranstaltungen und Festen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit über die Pflichten bzgl. der Trinkwasserverordnung bei Veranstaltungen und Festen informieren.

Dort erfolgt die Versorgung mit Trinkwasser in der Regel mit Hydranten und mobilen Schlauchleitungen. Das Wasser wird an **zeitweilige Anlagen** (wie Verteilstationen und Festzelte) sowie an **mobile Anlagen** (wie Essens- und Getränkewägen, Toilettenwägen und mobile Duschen) abgegeben.

Die Qualität des Trinkwassers muss jederzeit den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entsprechen, um sicherzustellen, dass keine gesundheitliche Gefahr für die Verbraucher ausgeht. Untersuchungspflichtig sind Anlagen, durch welche Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird (§ 2 TrinkwV).

Die jeweiligen Trinkwasseranlagen unterliegen der **Anzeige- und Untersuchungspflicht** nach der TrinkwV.

Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 TrinkwV ist der Betrieb zeitweiliger und mobiler Trinkwasseranlagen schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Gesundheitsamt anzuzeigen. Hierzu ist ein vereinfachtes Formular auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen zu finden (Bürgerservice/ Formulare und Merkblätter/ Gesundheitswesen). Weitere Daten werden eventuell von uns noch im Rahmen einer Stichprobenkontrolle bei Ihnen abgefragt.

Gemäß § 29 Abs. 2, 3 TrinkwV hat der Betreiber einer mobilen oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage Untersuchungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die allgemeinen Anforderungen an Trinkwasser eingehalten werden. Hierbei handelt es sich um eine mikrobiologische Untersuchung.

Der Untersuchungsumfang umfasst: E. coli, coliforme Keime und Koloniezahl bei 22°C und 36°C.

Sofern neue Leitungen verlegt werden, ist zusätzlich der Parameter Pseudomonas aeruginosa zu untersuchen.

Sollten sich Duschen oder ähnliche Vorrichtungen vor Ort befinden, muss zusätzlich auf Legionellen beprobt werden (§ 31 TrinkwV).

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing

Tel. 09421/973-0

landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr

Montag: 13:00 – 16:00 Uhr

Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur

KFZ-Zulassung

Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Die Untersuchung hat in einem Zeitraum zu erfolgen, dass, im Falle eines zu beanstandenden Ergebnisses, die erforderlichen Maßnahmen (wie z.B. ausgiebige Spülungen und Desinfektion) sowie eine Nachbeprobung noch vor Beginn der Veranstaltung umgesetzt werden können. Die Empfehlung für den Zeitpunkt der Probenahme lautet hierzu drei bis vier Tage vor Beginn der Veranstaltung. In jedem Fall muss **vor** Beginn der Veranstaltung eine Probenahme erfolgt sein. Auch nur kurzzeitig dauernde Veranstaltungen unterliegen der Untersuchungspflicht!

Der Veranstalter hat die Untersuchung bei einem für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenen Labor zu beauftragen und sicherzustellen, dass die Untersuchungsergebnisse dem Gesundheitsamt auf Anfrage vorgelegt werden können.

Die Untersuchungshäufigkeit unterscheidet sich nach Art der Anlage:

Mobile Trinkwasseranlagen, wie Getränke- und Essenstände, Toilettenwägen etc., müssen einmal jährlich untersucht werden. Sollte hier eine Kontrolle stattfinden, darf der Befund nicht älter als 12 Monate sein.

Zeitweilige Trinkwasseranlagen, wie Verteilstationen und Festzelte, müssen vor jeder Inbetriebnahme untersucht werden.

Bei Auffälligkeiten sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen und Nachuntersuchungen durchzuführen.

Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Anlagen unterscheiden sich in:

1. Wasserversorgungsunternehmen (Hydrant mit Standrohr)
2. Veranstalter (zeitweilige Trinkwasseranlagen)
3. Inhaber der Stände (mobile Trinkwasseranlagen).

Wichtige Hinweise:

- Vor Veranstaltungsbeginn müssen die Trinkwasserleitungen desinfiziert und vor der Beprobung ausreichend gespült werden. Es dürfen nur speziell für Trinkwasser zugelassene Schlauchmaterialien verwendet werden (siehe DVGW Arbeitsblatt W270).
- Zum Anschluss an den Hydranten dürfen nur die vom Wasserversorger zu Verfügung gestellten Standrohre verwendet werden. Diese sind von Fachpersonal aufzustellen.
- Es ist ein Systemtrenner (siehe DVGW Arbeitsblatt W408) an jeder Übergabestelle einzubauen, um einen Wasserrückfluss in das öffentliche Trinkwassernetz zu verhindern.
- Wird die Trinkwasseranlage längere Zeit nicht benutzt (z.B. über Nacht) müssen die Leitungen gründlich gespült werden.
- Die einzelnen Stände müssen direkt an die Verteilerstation angeschlossen sein und dürfen nicht untereinander verbunden werden.
- Es soll eine tägliche Sichtkontrolle der Leitungen erfolgen.

Genauere Informationen entnehmen Sie dem Informationsblatt der DVGW twin Nr. 15, das im Internet frei verfügbar ist.

Nach der Trinkwasserverordnung sind Sie als Veranstalter verpflichtet, die einzelnen Vorgaben einzuhalten.

Das Gesundheitsamt wird **stichprobenartige Kontrollen** auch im Hinblick auf die durchzuführenden Untersuchungen vornehmen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Gesundheitsamt